

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 72	DIENSTAG, DEN 22. DEZEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 2020	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	707

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 22. Dezember 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2412), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 14. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 659), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 1 Nummer 14 erhält folgende Fassung:
 - „14. Galerien zur Durchführung von Veranstaltungen, zulässig bleibt die Öffnung für den Kunsthandel, soweit dieser nicht gesondert eingeschränkt ist,“.
2. § 4f erhält folgende Fassung:
 - „§ 4f
Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände
(1) Für Verkauf und Abgabe von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen gilt das Verbot nach § 22 Absatz 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (BAnz. AT 21.12.2020 V1).
(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügen ist untersagt. Satz 1 gilt auch im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitz-
3. In § 11 Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „vorheriger“ durch das Wort „vorherigen“ ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. Besucherinnen und Besucher müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist, oder sie müssen dem Einrichtungspersonal ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-Antigen-Test höchstens 48 Stunden und mittels PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; der Test muss die jeweils

- geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen,“.
- 4.1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Satz 1 Nummer 1a gilt nicht für die Begleitung Sterbender. Satz 1 Nummer 1a gilt ferner in der Zeit bis einschließlich des 28. Dezember 2020 nicht, wenn die jeweilige Einrichtung keine Testungen anbietet, wobei in diesem Fall von den Besucherinnen oder Besuchern eine FFP2-Maske zu tragen ist.“
- 4.2 Absatz 4 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen hat während der Arbeitszeit, das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten ab Betreten der Häuslichkeit bis zum Verlassen der Häuslichkeit, eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen, sofern nicht in den aktuellen Hinweisen des Robert Koch-Instituts das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen ist; ist letzteres der Fall, so ist diese Empfehlung einzuhalten; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung; darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder einer solchen Erkrankung verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, den Mund-Nasen-Schutz beziehungsweise die FFP2-Maske in direkten Kontakten nach den Nummern 4 und 5 zu tragen,“.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Das Schutzkonzept hat einrichtungsspezifische Regelungen für die Rückkehr nach einem Aufenthalt außerhalb einer Einrichtung nach Satz 1 über Nacht vorzusehen, zum Beispiel eine Testung mittels PoC-Antigen-Test, die nach fünf Tagen zu wiederholen ist.“
- 5.2 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „In Begegnungsstätten der Ambulanten Sozialpsychiatrie ist die Veranstaltung von Gruppenangeboten untersagt. Zulässig sind Angebote der Einzelbetreuung.“
- 5.3 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. Tagespflegegäste, Beschäftigte sowie Personen, die regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betreten, müssen sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test unterziehen; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,“.
- 6.2 In Absatz 3 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Textstelle „§ 30 Absatz 4 Nummer 6 ist hinsichtlich der Regelung zum Einsatz von FFP2-Masken entsprechend anzuwenden,“ angefügt.
7. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Nummer 9e wird aufgehoben.
- 7.2 Nummer 9f wird neue Nummer 9e und erhält folgende Fassung:
 „9e. entgegen § 4f Absatz 2 Satz 1 Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abbrennt, ohne dass dies nach § 4f Absatz 2 Satz 2 erlaubt ist,“.
8. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) § 4f und § 39 Absatz 1 Nummer 9e treten am 4. Januar 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.“

Hamburg, den 22. Dezember 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Sechszwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.
Anlass

Mit der Sechszwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sollen unter Berücksichtigung der aktuell angezeigten epidemiologischen Lage die bestehenden Maßnahmen fortgeführt und um einzelne Anpassungen ergänzt werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>).

Zu den vorliegend vorgenommenen Ergänzungen zählen die Anpassung der Regelung zum Feuerwerksverbot aufgrund der vom Bund beschlossenen Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, eine Verschärfung der Maskenpflicht für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen und eine Ausweitung der Testpflicht in den Tagespflegeeinrichtungen sowie ergänzende spezifische Schutzmaßnahmen für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Ferner finden sich Klarstellungen sowie weitere redaktionelle Anpassungen.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu §4f: Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18.12.2020 hat der Bund durch eine Änderung des §22 Absatz 1 Satz 1 SprengV ein Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Jahr 2020 verboten. Aufgrund des bundesweiten Verbots ist eine Anpassung des 4f Absatz 1 der Verordnung erforderlich. Demnach soll in §4f Absatz 1 klargestellt werden, dass für Verkauf und Abgabe von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen das Verbot des §22 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt.

Mit der Anpassung des §4a Absatz 2 der Verordnung wird das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen aus Klarstellungsgründen ausdifferenziert. Ein Verbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Wunderkerzen, Sprühregen etc.) wird als nicht erforderlich angesehen, da nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers im Zusammenhang mit deren Verwendung, u.a. wegen der geringeren Reichweite und Sichtbarkeit dieser Gegenstände, nicht davon auszugehen ist, dass es verstärkt zu Personenansammlungen im öffentlichen Raum kommt, bei denen Verstöße gegen das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung, die die Gefahr einer Vielzahl von Infektionsfällen zur Folge haben, vielfach zu erwarten wären. Das Abbrennen der übrigen Kategorien soll dem jetzigen Entwurf des §4f nach für die allgemeine Bevölkerung (F2, T1 und P1) und spezifische Fachpersonen im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis (F3, F4, T2 und P2) zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügen untersagt werden. Die Zweckbindung ermöglicht eine anderweitige Nutzung insbesondere in den Kategorien T1 und 2 und P1 und 2, wenn die Verwendung oder das Abbrennen anderweitigen notwendigen und legitimen Zwecken dienen.

Hierunter fallen beispielsweise Leuchtzeichen, die in der Schifffahrt oder im Flugverkehr zugelassen sind oder der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben dienen.

Zu §30: Die bereits bestehenden, weitreichenden Maßnahmen zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen werden nochmals verschärft, indem für das Pflege- und Betreuungspersonal in Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie für das Personal der ambulanten Pflegedienste das Tragen einer FFP2-Maske verbindlich vorgeschrieben wird, soweit dies in den aktuellen Hinweisen des Robert Koch-Instituts empfohlen wird. Die Testpflicht für Besuchende dient dem Schutz der besonders vulnerablen Personen vor einer Eintragung des Coronavirus in deren Wohneinrichtungen gemäß §2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß §2 Absatz 5 HmbWBG.

Zu §31: Mit der Anpassung des §31 werden die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe ausgeweitet, um den Schutz der vulnerablen Personengruppe der Menschen mit Behinderung Rechnung weiter zu verstärken. Trägerinnen und Träger der Einrichtungen werden dazu verpflichtet, in ihren Schutzkonzepten Vorkehrungen für Leistungsberechtigte zu treffen, die nach Aufenthalt außerhalb der Einrichtungen in diese zurückkehren. Da insbesondere über Weihnachten und Neujahr viele Besuche bei Angehörigen zu erwarten sind, ist es erforderlich, Vorschriften für die Rückkehr in die Einrichtungen vorzusehen, um ein Eintragen von Infektionen mit dem Coronavirus zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch eine Testung mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test erfolgen. Des Weiteren werden Gruppenangebote in den Begegnungsräumen der Ambulanten Sozialpsychiatrie untersagt, um Kontakte weiter zu reduzieren und somit das Risiko für Neuinfektionen zu verringern. Dem wichtigen Teilhabebedürfnis soll über ein verstärktes Angebot an Einzelmaßnahmen begegnet werden. Schließlich wird die Auslastung der Kleinbusse, die bei der Beförderung von den Einrichtungen der Eingliederungshilfe insbesondere zu den Tagesförderstätten eingesetzt werden, mit der nunmehr verbindlichen Festschreibung des Abstandsgebots merklich begrenzt, um auch in diesem Bereich das Infektionsrisiko zu verringern.

Zu §32: Mit den Anpassungen in §32 werden die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Einrichtungen der Tagespflege um eine regelmäßige Testpflicht für die Beschäftigten mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test ergänzt, um den Schutz der besonders vulnerablen Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu verstärken. Zu dem gleichen Zweck wird in den Einrichtungen der Tagespflege das Tragen einer FFP2-Maske verbindlich vorgeschrieben, soweit dies in den aktuellen Hinweisen des Robert Koch-Instituts für die Einrichtungen gemäß §30 dieser Verordnung empfohlen wird.

Zu §39: In §39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund der Änderung des §4f angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020 und 14. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, S. 595, S. 637 und S. 659) verwiesen.

